

Satzung des Vereins

Präambel

Der Architekten- und Ingenieurverein Frankfurt, AIV Frankfurt, wurde am 9. Januar 1867 gegründet und gehört zu den ältesten Mitgliedern im DAI, dem überregionalen Dachverband der AIV`e.

Der AIV Frankfurt sieht seine Hauptaufgabe in der Förderung der Baukultur unter Berücksichtigung regionaler Belange und der Zusammenführung aller Interessen der am Bau Beteiligten Sparten in der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und der Umwelt.

Der AIV Frankfurt lässt sich von der Überzeugung leiten, dass Projekte im Hoch- und Städtebau als interdisziplinäre Aufgaben zu lösen sind und fördert daher den fachlichen Austausch und das konstruktive Zusammenwirken von Architekten, Ingenieuren, Stadt- und Landschaftsplaner.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Architekten- und Ingenieur-Verein Frankfurt e. V.“ (nachfolgend AIV genannt) und ist beim Amtsgericht Frankfurt unter Aktenzeichen VR 5369 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

Ziel, Zweck und Aufgabe des AIV ist die Förderung von:

- a) Qualität der Planung und Bauausführung unter gesellschaftspolitischer- und ökologischer Verantwortung
- b) Diskussionen zu aktuellen Fragen des Planens und Bauens in der Öffentlichkeit
- c) bautechnisch-wissenschaftlicher und baukultureller Arbeiten

- d) Zusammengehörigkeit und Ansehen der Architekten und Ingenieure durch

gesellschaftliche/fachliche Veranstaltungen

- e) qualifizierter Aus- und Weiterbildung und des Nachwuchses
- f) der Mitwirkung bei der einschlägigen Gesetzgebung, beim Wettbewerb- und Vertragswesen und bei der Diskussion über Bauplanungen
- g) der kritischen Begleitung des Bau- und Planungswesens in der Stadt Frankfurt am Main u. a. durch die Mitarbeit im Städtebaubeirat
- h) fachlichen Gesprächen insbesondere durch Überschreitung interdisziplinärer Grenzen

Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftliche Ziele und erfüllt seine Aufgaben unabhängig auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Die Mittel des AIV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

Zur besonderen Förderung der Vereinsaufgaben kann er die Mitglieder in örtliche und in fachliche Untergruppen zusammenfassen.

§ 4 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können Architekten, Ingenieure, Stadt- und Landschaftsplaner werden, die
 - freiberuflich
 - als Angestellte in Planungsbüros, Bauwirtschaft und Industrie
 - als Beamte oder Angestellte der öffentlichen Handtätig sind oder waren.

Ordentliche Mitglieder können auch solche Persönlichkeiten aus dem Bauwesen werden, die unter Berücksichtigung ihrer Stellung oder ihrer fachlichen Leistungen vom Vorstand als zur Aufnahme geeignet anerkannt werden.

2. Ordentliche Mitglieder können auch alle diejenigen Bauschaffenden und Studierenden werden, die die o. g. Voraussetzungen zwar noch nicht erfüllen aber aufgrund des Werdeganges und des Berufsbildes die Erreichung der Voraussetzungen annehmen lassen.
3. Fördernde Mitglieder können Personen, Körperschaften, Institute, Vereinigungen, öffentliche und private Verwaltungen und Unternehmen werden, die die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit oder durch Geldzuwendungen, Sachspenden oder sonstige Vergünstigungen fördern wollen.

Kein Mitglied erwirbt Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Mit der Bestätigung der Aufnahme wird diese rechtswirksam. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tode,
2. durch Austritt, der nur nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresabschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann. Härtefälle sind vom Vorstand entgegenkommend zu behandeln.
3. durch Ausschluss
 - a) bei rückständigen Beiträgen für mehr als 6 Monate nach mindestens einmaliger Anmahnung.
 - b) bei vorsätzlichem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins.
 - c) wenn die Voraussetzungen, die zur Aufnahme geführt haben, nicht mehr zutreffen,

hierbei ist der Betroffene zu hören.

- d) wenn das Verhalten des Mitgliedes mit der Satzung und den Berufsregeln nicht vereinbar ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Hiergegen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, das Vorliegen der Voraussetzungen der Mitgliedschaft zu überprüfen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Fördermitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres statt.

Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich erachtet oder ein Zehntel der Mitglieder den schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand stellen.

3. Der Vorsitzende des Vorstandes, oder im Verhinderungsfalle ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, führen in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder des Vereins zu versenden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, satzungsändernde Beschlüsse, die durch das Vereinsregister und/oder das Finanzamt erforderlich werden, selbstständig vorzunehmen.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

Eine Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist den Mitgliedern schriftlich und umgehend mitzuteilen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät über zukünftige Themen, beabsichtigte Vorhaben und reflektiert die Ergebnisse und Leistungen des vergangenen Jahres.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Beschlussfassung des Haushaltsplanes
- e) die Bestellung von zwei Mitgliedern als Prüfer auf die Dauer von 2 Jahren

- f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen in Form einer Beitragsordnung
- g) die Entscheidung über Anträge
- h) die Beschlussfassung über die Einsetzung von Arbeitskreisen, Ausschüssen und Beiräten sowie die Mitwirkung in solchen
- i) die Wahl der Mitglieder des Städtebaubeirates auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Rotation der entsandten Mitglieder ist erwünscht.
Für die Übergangszeit nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung kann der Vorstand im Sinne der Kontinuität für die Besetzung des Städtebaubeirats eine abweichende Regelung treffen.
- j) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, sofern die Mitgliederversammlung angerufen wird
- k) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, auch im Falle der Auflösung des Vereins
- l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des AIV besteht aus höchstens zehn Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern.
Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand leitet den AIV, übernimmt die Durchführung der Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden und entscheidet über Einzelfragen der Organisation und Verwaltung. Er wählt aus eigenen Reihen:
 - den Schatzmeister und
 - den Schriftführer
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, worunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand regelt seine Geschäfte durch eine Geschäftsordnung, die nur einstimmig

beschlossen und geändert werden kann. Ist eine Verständigung im Vorstand nicht zu erzielen, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

5. Bei außerplanmäßigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kooptiert der Vorstand an ihrer Stelle im Bedarfsfall geeignete Personen als Vorstandsmitglieder. Das Amt der kooptierten Mitglieder endet mit der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 12 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in einer möglichst in den ersten drei Monaten des Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Eine offene Wahl ist zulässig, wenn kein stimmberechtigter Wahlteilnehmer widerspricht.

Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben alle Mitglieder des Vereins.

§ 13 Veröffentlichungen, Ankündigungen

Die Veröffentlichungen und Ankündigungen erfolgen in der Verbandszeitschrift „Baukultur – Zeitschrift des DAI“ bzw. im Rundschreiben und per elektronischer Mail.

§ 14 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt gemeinnützigen Zwecken auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet zu. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Diese Satzung des Architekten- und Ingenieurvereins e. V. wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10.05.2011 beschlossen. Sie tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Für den Fall, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein sollten, finden anstelle der unwirksamen Bestimmungen die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht Anwendung. Im Übrigen bleibt die Satzung.

Frankfurt am Main, den 10. Mai 2011